



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2021
(OR. en)

8194/21

LIMITE

CORLX 236
CFSP/PESC 421
COARM 84
CODUN 13

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2017/915 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der
Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel

BESCHLUSS (GASP) 2021/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/915

über Outreach-Maßnahmen der Union

zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Mai 2017 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2017/915¹ erlassen.
- (2) Am 30. Juli 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/1134² zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/915 und zur Verlängerung des Durchführungszeitraums der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2017/915 genannten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2021 erlassen.
- (3) Am 31. März 2021 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und am 6. April 2021 hat Expertise France in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Durchführungsstelle die Ermächtigung durch die Union beantragt, aufgrund der anhaltenden Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie die Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/915 zum zweiten Mal, bis zum 31. Januar 2022, zu verlängern.
- (4) Die Fortsetzung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2017/915 genannten Maßnahmen bis zum 31. Januar 2022 erfordert keine zusätzlichen Finanzmittel -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

² Beschluss (GASP) 2020/1134 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/915 des Rates über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 24).

Artikel 1

Artikel 5 des Beschlusses (GASP) 2017/915 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Januar 2022.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
